

Wir theilen dieses Actenstück vollständig mit:

„Unsere freundliche zc.

„Demnach Wir vernehmen, ob soll in derer Forsten ohnweit Wennigsen in einem Berge einige Anzeigen zu Steinkohlen sich hervorthun und Wir also sicherer Ursachen halber Nachricht zu haben verlangen;

- 1) ob dergleichen Anzeigen zu Steinkohlen dort sich befinden und sothaner Berg und Dhrt, alwo die Steinkohlen ver-spüret werden, dem dasigen Amte, dem Kloster Wennigsen oder sonst einem tertio ratione des Eigenthums zustehet;
- 2) ob und mit was für Holzgung solcher Berg bewachsen;
- 3) ob daran Ackerbau, oder wozu derselbe sonst etwa brauchbar sei;
- 4) ob und wer daselbst etwa mit Hude und Weide, Mast, Holz und dergleichen berechtigt;
- 5) ob vor diesem die Landesherrschaft, das Kloster oder sonst jemand daselbst Steinkohlen habe graben lassen;
- 6) zu welcher Zeit solches geschehen und warumb, auch zu welcher Zeit solches wiederum unterlassen worden;
- 7) ob und worinne es jemand schaden und Nachtheil bringen könne, wann daselbst wiederum Steinkohlen gegraben werden sollten; insonderheit aber
- 8) ob solches der Wildbahn merklich schädlich sein würde; so begehren Namens und anstatt Unseres gnädigsten Churfürsten und Herrn Durchl. Wir an Euch hiermit, Ihr wollet vorbenamten Berg und absonderlich den Dhrt, wo die Steinkohlen befindlich, in Augenschein nehmen, über obangeregte Punkte zuvor Erkundigung einziehen, die Sache woll überlegen und sodann Eueren umständlichen pflichtmäßigen Bericht zu fernerer Verordnung mit dem fordersamsten zu Churfürstlicher Cammer erstatten; gestalt Wir Uns dazu verlassen und Euch zu freundlichen Diensten geneigt verbleiben“.

„Hannover, den 21. October 1695.

Churfürstl. Braunschw.-Lüneb. Cammer-Präsid., Geh. und Cammer-Räthe.“